

**bde**w

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 29. Januar 2021

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf

[## Stellungnahme](http://www.nrw.bde</a>.de</p></div><div data-bbox=)

# Gesetzentwurf des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können.

Die BDEW-Landesgruppe begrüßt, dass die Anpassung an den Klimawandel neben dem Klimaschutz auf allen politischen Ebenen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Auch dem BDEW und der BDEW-Landesgruppe sind die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die Verringerung der damit einhergehenden drohenden Schäden und die Steigerung der Klimaresilienz wichtige Anliegen. 2020 war das zweitwärmste Jahr seit Beginn der Temperaturaufzeichnung im Jahre 1881. Verstärkt auftretenden Dürrephasen, Hitzeperioden und Extremwetterereignissen wie Starkregen ist daher vorzubeugen.

### **Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft**

NRW ist ein dichtbesiedeltes Bundesland mit starker Industrie und landwirtschaftlicher Nutzung. Sämtliche Formen der Trink- und Brauchwassergewinnung spielen hier eine große Rolle. Der notwendige Schutz des Wassers, das wir zum Leben brauchen, ist daher in NRW eine besonders komplexe Aufgabe. Der beobachtbare **Klimawandel** verschärft diese Herausforderungen. Exemplarisch seien hier einige Einflüsse genannt:

- › Einflüsse auf die Qualität und die jederzeitige Verfügbarkeit von **Trinkwasser**:
  - Dürreperioden mit hohen Trinkwasser-Verbräuchen, die die technischen Anlagen teilweise an ihre Grenzen bringen
  - Regional reduzierte Grundwasserneubildung
  - In einzelnen Regionen kontinuierlich abnehmende Jahresmittelwerte der Füllstände der Trinkwasser-Talsperren
  - Erhöhte Temperaturen in den Trinkwassernetzen – in bevölkerungsarmen Regionen kombiniert mit längerer Verweildauer des Trinkwassers im Netz (Risiko Rekontaminierung des Trinkwassers im Netz)
  - Temporäre Beeinträchtigungen der Rohwasserqualität durch zunehmende Starkregenereignisse und resultierende Einschwemmungen (bei Nutzung von Oberflächenwasser für Trinkwasserproduktion)
  - Zunahme von Nutzungskonflikten durch konkurrierende Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Feldberegnung in Grundwassereinzugsgebieten
  
- › Einflüsse auf die sichere und effektive Abwasserentsorgung und Regenwasserbehandlung:
  - Temporär hohe Mengenbelastung der Abwasserkanäle und Kläranlagen durch Starkregenereignisse bei paralleler Zunahme der versiegelten Flächen
  - Potentielle Begrenzung Klärwerksbetrieb durch erhöhte Gewässertemperaturen

- › Einflüsse auf Gewässerökologie und Hochwasserrisiken:
  - Höhere Gewässertemperaturen durch höhere Luft- und Abwassertemperaturen bei Einleitung gereinigten Abwassers  
→ Sauerstoffdefizite und Gefahr von Organismensterben
  - Höhere Belastung aus Starkregenabflüssen, urban wie auch natürlich und daraus resultierenden, ggf. kleinräumigen Überschwemmungen

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird die Landesregierung Maßnahmen zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen und fördern. Dies begrüßt die BDEW-Landesgruppe NRW, denn um rechtzeitig und angemessen auf die genannten Einflüsse reagieren zu können, benötigt die Wasserwirtschaft eine verbesserte Unterstützung durch Politik und Verwaltung.

Um eine zuverlässige und kostengünstige Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung auch in Zukunft sicherstellen zu können, ist hier an vielen Stellen **mehr Flexibilität und Geschwindigkeit** erforderlich – dies gilt insbesondere für **Planungsprozesse und Genehmigungen**.

So erfordern die zunehmenden Wetterextreme grundsätzlich eine **flexiblere Nutzung der Rohwasservorkommen**, bspw. durch eine höhere Flexibilität im Bereich der Grundwasserentnahmen oder durch flexiblere Mindestabflussmengen in Gewässern, welche in Niedrigwasserzeiten durch Trinkwassertalsperren aufgepegelt werden.

Eine **Beschleunigung von Genehmigungsprozessen** u.a. durch eine bessere Abstimmung der involvierten Behörden ist auch essenziell, wenn es bspw. um die Reaktivierung alter und Inbetriebnahme neuer Gewinnungsanlagen geht. Auch die Erkundung neuer Grundwasservorkommen und eine weitergehende Vernetzung der Infrastrukturen hin zu Verbundsystemen müssen beschleunigt werden können.

Nicht zuletzt ist die vorsorgliche, angemessene **Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Reservegebieten** zunehmend wichtig, um sich langfristig auf den Klimawandel einzustellen.

Die BDEW-Landesgruppe plädiert für eine **praxistaugliche Ausgestaltung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung**. Zu den diesbezüglichen Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom [2. November 2020](#) und vom [3. Juni 2020](#).

Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Nutzungsformen (insb. Landwirtschaft) und gegenüber dem Naturschutz (Gewässerökologie) ist wichtig, um auf klimabedingt verstärkt zu Tage tretende Nutzungskonkurrenzen zu reagieren. Bei Nutzungskonkurrenzen im Falle nicht ausreichender Dargebote in Wassereinzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist insbesondere eine lückenlose Erfassung und Bilanzierung aller erteilten Wasserentnahmerechte und tatsächlichen Wasserentnahmemengen zwecks Ausschlusses einer Überbewirtschaftung behördlicherseits zu gewährleisten.

Die **Bildung großzügiger Ersatzauen** zur Speicherung und Dämpfung von Starkregenabflüssen sollte als prioritäre Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Biodiversität und Biotopvernetzung werden hierdurch gefördert und durch Auewaldbildung entstehen beschattete, „kalte“ Gewässerabschnitte, die auch bei geringeren Abflüssen während trockener Perioden aquatisches Leben sichern. Die auf Seite 11 des Gesetzentwurfs genannten bepflanzten Pufferstreifen entlang der Flüsse begrüßen wir daher. Sie tragen durch eine Beschattung der Gewässer zur Senkung der Wassertemperatur bei. Durch Abgrabung entstandene Speicherräume für Starkregenereignisse dienen zudem der lokalen Grundwasseranreicherung.

In Zeiten zunehmender Herausforderungen für die Wasserwirtschaft bekommt die **Verringerung der stofflichen Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern** einen noch größeren Stellenwert. Die Landesregierung sollte sich daher verstärkt dafür einsetzen, dass insbesondere die Phosphat-, Nitrat und Pflanzenschutzmitteleinträge reduziert werden.

### **Auswirkungen des Klimawandels auf die Energiewirtschaft**

Auch die Energiewirtschaft ist vom Klimawandel betroffen. Dies gilt beispielsweise für das Dargebot an Kühlwasser für Kraftwerke. Zudem kann der Klimawandel auch zu veränderten Wetterverhältnissen und damit zu anderen Angebotsmustern bei Wind und Niederschlag führen, was eine direkte Auswirkung auf die Stromerzeugung aus Windenergie und Wasser haben kann. Auch können die veränderten klimatischen Bedingungen das Verbrauchsverhalten der Menschen hinsichtlich Stromverbrauch sowie Wärme- und Kälteerzeugung beeinflussen. Das Dargebot ist entsprechend anzupassen. Ein letzter wesentlicher Punkt ist auch die Nutzung von Flüssen als Transportwege für Güter, die durch Niedrigwasserstände stark eingeschränkt werden können.

### **Weitere Aspekte**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Spezifizierung für die aus dem Gesetz ableitbaren Pflichten. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist aus Sicht der Landesgruppe NRW eine Klarstellung in dem Gesetzesentwurf notwendig. Es sollte klar definiert werden, welche Rechte und Pflichten sich aus dem Gesetz ergeben. Vorzugsweise sollte dies – entsprechend dem Klimaschutzgesetz des Bundes – unmittelbar im Gesetz aufgenommen werden (im KSG in § 4 Abs. 1 S. 7: „Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.“).

Zudem könnte das in § 6 des Klimaanpassungsgesetzes enthaltene Berücksichtigungsgebot – zumindest in der derzeitigen Fassung – ohne weitere Präzisierung eine gesetzliche Grundlage bei Vorhabenentscheidungen bieten. Daher sollte in die gesetzliche Begründung aufgenommen werden, dass die Anforderungen an die Folgen des Klimawandels nicht über die im jeweiligen Fachrecht maßgeblichen Regelwerke oder technischen Anforderungen hinaus – welche dem Klimawandel entsprechend angepasst werden müssen – nochmals im Einzelfall eigenständig zu bewerten und zu berücksichtigen sind. Eine materielle Berücksichtigungspflicht bei

einem Einzelvorhaben kann nicht Sinn und Zweck der Regelung sein, da hierdurch erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten entstehen würden.

Daher sollte in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 KlAnpG die Begründung wie folgt ergänzt werden:

*„Das Berücksichtigungsgebot begründet aber keine eigenständige materiell-rechtliche Anforderung bei Vorhabenentscheidungen, über bestehende Normen und Regelwerke hinausgehend mögliche Auswirkungen des Klimawandels im Einzelfall prüfen und berücksichtigen zu müssen (beispielsweise in Bezug auf Windlasten und Starkregenereignisse). Vielmehr hat dies kontinuierlich über die jeweils geltenden Normen und Regelwerke zu erfolgen.“*

### **Beteiligung des BDEW im gesellschaftlichen Dialog und im Beirat**

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erstellt die Landesregierung unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände eine Klimaanpassungsstrategie. Da der Klimawandel auf die Energie- und Wasserbranche erhebliche Auswirkungen hat, wünscht die BDEW-Landesgruppe ebenfalls beteiligt zu werden.

In der Gesetzesbegründung wird die Wasser- und Energiewirtschaft bei den für eine umfassende Klimaanpassungspolitik bedeutsamen Handlungsfeldern genannt. Der Schutz der Trinkwasser-Ressourcen und der Erhalt und die Anpassung der Infrastruktur sind essenziell. Die Abwasserentsorgung, die Trinkwasserversorgung und die Energieversorgung gehören zum Kernbereich der Daseinsvorsorge. Da diese in erheblichem Maße von den aktuellen und zukünftigen Klimaveränderungen beeinflusst werden, sollte auch die BDEW-Landesgruppe nicht nur bei der Erstellung der Klimaanpassungsstrategie beteiligt, sondern auch im Beirat berücksichtigt werden, der gemäß § 11 des Gesetzentwurfs eingerichtet wird.

#### **Ansprechpartner:**

Holger Gassner

Geschäftsführer

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: +49 211 310 250 – 20

holger.gassner@bdew-nrw.de